

Leitfaden für Wahlhelfer_Innen und Örtliche Wahlvorstände 2015

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wahlhelfer_In/Örtlicher Wahlvorstand

Wer als Örtlicher Wahlvorstand (ÖWV) fungieren will, muss folgende Kriterien erfüllen:

- selbst wahlberechtigt sein, aber nicht selbst für das 23. Stupa kandidieren
- strikte Neutralität im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungsbefugnisse wahren,
- beim Studentischen Wahlvorstand persönlich bekannt sein.

Wer als Wahlhelfer_In fungieren will, muss folgende Kriterien erfüllen:

- selbst wahlberechtigt sein, aber nicht selbst für das 23. Stupa kandidieren
- strikte Neutralität wahren,
- beim Studentischen oder zuständigen Örtlichen Wahlvorstand bekannt sein.

Der Studentische/Örtliche Wahlvorstand dokumentiert die Anwesenheit und die Identität der Wahlhelfer_Innen im Wahllokal sowie die Dauer ihrer Anwesenheit. Es muss immer ein Mitglied des zuständigen Örtlichen bzw. Studentischen Wahlvorstands im Wahllokal anwesend sein, das die Wahlhandlungen überwacht und in Zweifelsfällen Kontakt mit dem Studentischen Wahlvorstand hält. Auch Mitglieder eines Wahlvorstands müssen ihre Anwesenheit dokumentieren.

Durchführung der Wahl

Die Punkte sind in der Reihenfolge geordnet, die dem sinnvollsten Vorgehen entspricht. Es kann also nacheinander jeder Punkt abgehakt werden.

0. Wahllokalaufbau

- Vor Beginn der Wahl weist der ÖWV die in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Wahllokale durch gesonderten Aushang aus.
- Während der Wahl hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Wahllokal bzw. die Wahllokale durch geeignete Hinweisschilder ohne Weiteres zu finden und grundsätzlich behindertengerecht zugänglich sind.
- Es bietet sich insbesondere bei örtlichen Wahlvorständen an, die Leute bereits beim Anstehen nach Nachnamen zu sortieren. In den Zentralen Wahllokalen empfiehlt es sich, die Wahlberechtigten nach Studiengängen zu sortieren.
- Kabinen so aufbauen, dass sie einzeln betreten werden können, ohne das Wahlverhalten in anderen Kabinen einsehen zu können.
- Darauf achten, dass Wahllokale neutral sind (keine beeinflussenden Aushänge, darauf achten, dass Wahlkabinen nicht einsehbar sind, auch nicht von draußen und durch spiegelnde Oberflächen,notfalls Fenster abkleben!). Die Wähler_Innen müssen in den Kabinen wählen.

Der ÖWV stellt sicher, dass mindestens ein Mitglied des ÖWV immer im Wahllokal anwesend ist, um als Wahlleitung die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung zu überwachen; insofern kommt den Mitgliedern des ÖWV gegenüber den Wahlhelfer/innen ein Weisungsrecht zu.

1. Identität prüfen:

Der/die Wahlberechtigte muss sich mit Hilfe eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild ausweisen können. Als solche gelten:

- Personalausweis
- Pass
- Führerschein
- Sozialversicherungsausweis

(! BVG-Trägerkarte etc. können nicht anerkannt werden !)

2. Studiausweis (keine Imma-Bescheinigung!) prüfen:

Der/die Wahlberechtigte muss seinen/ihren aktuellen Studiausweis (Wintersemester 14/15) dabei haben. Da der Studiausweis bei der Wahl markiert wird, um zweimaliges abstimmen der selben Person (in verschiedenen Wahllokalen) zu verhindern, kann ersatzweise keinesfalls eine Imma-Bescheinigung anerkannt werden.

Also: 1. Studiausweis gültig?

2. bereits ein **W** auf der Rückseite markiert (also schon gewählt)?

Besonderheiten: - Vorsicht! Immer wieder bringen Leute **Farbkopien** mit (erkennbar vor allem, weil die Linien auf der Rückseite fehlen) – nicht akzeptieren, Namen notieren und in das **Protokoll besondere Ereignisse** eintragen!

- Sind die **Studiausweise laminiert** oder eingeschweißt, sollen die Studierenden – wenn möglich – die Ausweise aus der Folie entfernen, damit ihr sie zur Wahl kennzeichnen könnt. Ist der/die Wahlberechtigte dazu nicht bereit oder in der Lage, so ist er/sie vor die Wahl zu stellen, ob er/sie entweder auf eine Teilnahme an der Wahl verzichtet oder aber hinnimmt, dass die Kennzeichnung des Ausweises dadurch erfolgt, dass der Ausweis unter Zuhilfenahme eines Locher am Rand markiert wird. Der/die Wahlberechtigte kann bei der Studierendenverwaltung gegen Abgabe des alten Ausweises eine Neuausstellung erhalten.
- Es gibt auch **vorläufige Studiausweise**. Sie sind in größerer Menge im Umlauf. Auch mit vorläufigen Studiausweisen kann an der Abstimmung teilgenommen werden. Allerdings besteht das Problem, dass die Leute nach Erhalt des neuen Ausweises den vorläufigen Ausweis nicht abgeben müssen und daher ohne Probleme an verschiedenen Orten mehrfach, nämlich erst mit ihrem vorläufigen und dann mit ihrem normalen Studiausweis abstimmen können. Aus diesem Grund müssen Wähler_innen, die mit vorläufigem Studiausweis gewählt haben, aus **allen** Wahlberechtigtenverzeichnissen gestrichen (siehe unter 3.) bzw. bei den anderen Wahllokalen nachgefragt werden, ob diese Wähler_Innen nicht bereits an einem Ort gewählt haben. Daher ist wie folgt zu verfahren:
 - der Örtliche Wahlvorstand erkundigt sich telefonisch bei allen vier zentralen Wahllokalen, ob der/die Wähler_In bereits dort abgestimmt hat (ob er/sie also aus einem der drei Wahlberechtigtenverzeichnisse gestrichen worden ist)
 - ist dies nicht der Fall, so veranlasst der Örtliche Wahlvorstand, dass der/die Wahlberechtigte bei den zentralen Wahllokalen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen wird
 - Wahlhelfer_Innen der zentralen Wahllokale erkundigen sich entsprechend beim anderen zentralen Wahllokal und beim örtlichen Wahllokal, sofern ein solches an dem Institut, dem der/die Wahlberechtigte zugehört, eingerichtet wurde

- der Name des/der Wahlberechtigten wird auf einer **extra-Liste** vermerkt, die an allen Abstimmungslokalen geführt wird [**Protokoll besondere Ereignisse**]. Diese Liste wird nach Schließung der Wahllokale täglich zwischen den Wahllokalen abgeglichen und ggf. aktualisiert.

- Stellt sich heraus, dass ein/e Wahlberechtigte versucht hat, an mehreren Orten wiederholt an der Wahl teilzunehmen, wird dieser Betrugsversuch mit Name und Matrikelnummer des/der Wahlberechtigten in der Liste mit den Bemerkungen zur Wahl eingetragen und dem Studentischen Wahlvorstand mit den restlichen Dokumenten übergeben.
 - Promotionsstudierende: Immer wieder kommt es vor, dass Promotionsstudierende nicht in Wahlberechtigtenverzeichnissen stehen, obwohl sie einen gültigen Studi-Ausweis vorzeigen können. Das ist insbesondere bei Studierenden der Fall, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter_Innen sind. Sie sind dann bei anderen universitären Wahlen als wissenschaftliche Mitarbeiter_Innen wahlberechtigt, bei den Stupa- Wahlen aber trotzdem als Studierende. Manchmal vergisst die Universität, diese Studierende ins Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen.

3. Abstreichen im Wahlberechtigtenverzeichnis:

Der Name und die Matrikelnummer des/der Wähler_In wird im Wahlberechtigtenverzeichnis herausgesucht und durchgestrichen. Achtung: Umlaute (Ä,Ö,Ü) stehen am Ende der Liste.

- Sollte der Name bereits durchgestrichen sein, hat die Person schon gewählt (Notiz machen – Versuch, doppelt abzustimmen!) -> ggf. Rückseite des Studiausweises nach Markierung kontrollieren
- Ist der Name nicht zu finden, kann die Person nicht wählen (aus diesem Grund ist es in der Zeit vor der Wahl möglich, die Wahlberechtigtenverzeichnisse beim Studentischen Wahlvorstand einzusehen; ACHTUNG: Eventuell nimmt der/die Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht an einem anderen Institut wahr -> nach Studiengangswechsel oder -kombination fragen)
- Über Ausnahmefälle entscheidet der Studentische Wahlvorstand in Mitte (vorausgesetzt an der Echtheit von Studiausweis und Personaldokument besteht kein Zweifel; es könnten z.B. Kringel auf der Rückseite sein, weil jemand das Funktionieren seines/ihres Stifts unbedingt auf dem eigenen Studiausweis ausprobieren musste etc.)

4. Markieren des Studiausweises:

Der Studiausweis wird auf der Rückseite mit einem **W** (für Gewählt) markiert. Im Zweifelsfall Ausweis auspacken lassen. Wurde der Ausweis eingeschweißt, so ist er mittels eines Lochers am Rand zu markieren. Unbedingt markieren!

5. Stimmzettelausgabe:

Einen Stimmzettel ausgeben.

- Nur in der Wahlkabine abstimmen lassen.
- Der Stimmzettel sollte von dem/der Wahlberechtigten zweimal gefaltet und in die Wahlurne geworfen werden.
- Hat sich der/die Wahlberechtigte verstimmt, so kann er/sie gegen Abgabe des von ihm/ihr zu zerreißenden alten Stimmzettels einen neuen erhalten. In diesem Fall kann der/die Wahlberechtigte den zerrissenen Stimmzettel mitnehmen und selbstständig entsorgen.
- Falls Stimmzettel nicht ausreichen, können bei den Zentralen Wahllokalen weitere Stimmzettel abgeholt werden.

6. Beantwortung von Fragen zur Wahl:

Fragen beantworten ist grundsätzlich nur zulässig, soweit sie das Wahlverfahren betreffen. Insbesondere nicht beantwortet werden dürfen Fragen zu den Programminhalten der Listen, Wahlkampf etc. Insoweit ist auch das Recht zur freien Meinungsäußerung für Wahlhelfer_Innen beschränkt, da kein Einfluss auf den Wähler_Innenwillen genommen werden darf. Es kann auf die Wahlbroschüre verwiesen werden.

Auszählung und Übergabe an den Studentischen Wahlvorstand

Die Wahlurnen werden bei Wahlbeginn vorgezeigt, um zu demonstrieren, dass sie leer sind. Anschließend werden sie mit einem Klebestreifen und einem Siegel seitlich versiegelt, bevor sie in Gebrauch genommen werden. Nach Schließung des Wahllokals- auch über Nacht- sind sie in einem öffentlich nicht zugänglichen Raum verschlossen zu verwahren. Sobald das Wahllokal geschlossen ist, wird die Urnenöffnung versiegelt (Unterschrift und Datum des ÖVV aufs Siegel).

Eine Auszählung kann von den Örtlichen Wahlvorständen selbst durchgeführt und in dem Auszählungsprotokoll dokumentiert werden, allerdings erst nach Schließung aller- auch der zentralen Wahllokale. Anschließend werden die Urnen, das Auszählprotokoll, das Wahlberechtigtenverzeichnis, restliche Stimmzettel sowie weitere Listen (Belehrungserklärungen #2, Protokoll besondere Vorkommnisse etc) beim Studentischen Wahlvorstand abgegeben. Die Entgegennahme wird vom Studentischen Wahlvorstand dokumentiert. Örtliche Wahllokale die nur an einzelnen Tagen öffnen, geben die ungeöffneten Urnen nach Schließung der Wahllokale zusammen mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis und den weiteren Listen beim Studentischen Wahlvorstand ungeöffnet ab. Bitte beschriftet eure Urnen mit dem Namen eures Wahllokals.

!!! ACHTUNG !!!

Die Auszählung der Stimmen beginnt erst am Mittwoch, 21.01.2015, nach 18 Uhr!

Checkliste für die Wahllokale

Mitzubringen:

- mindestens 2 Wahlurnen (notfalls selbst zu basteln -> wichtig: verschlossen und versiegelt müssen sie sein)
- Wahlkabine/Sichtblende
- ausreichend Kugelschreiber
- Lineal
- ggf. Locher
- Wahlbroschüren
- Telefon in Reichweite
- Buch zum Lesen zwischendurch

